

Satzung

Gem. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V.m. §§ 5, 6 und 19 Abs. (1) des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in den derzeit gültigen Fassungen hat die Verbandsversammlung am 27.11.2025 folgende 8. Änderungssatzung zur Satzung des Abwasserverbandes Murg beschlossen:

§ 1

Mitglieder, Name, Sitz

- (1) Die Städte Baden-Baden, Gaggenau, Kuppenheim und Rastatt sowie die Gemeinden Bischweier, Muggensturm, Ötigheim und Steinmauern bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) vom 16.09.1974.
- (2) Der Zweckverband führt den Namen Abwasserverband Murg. Er hat seinen Sitz in Rastatt.
- (3) Der Verband kann weitere Gemeinden als Mitglieder aufnehmen.
- (4) Bei Neuaufnahmen haben die antragstellenden Gemeinden dem Verband einen gerechten Ausgleich für die bisherigen Verbandsaufwendungen zu bezahlen; über die Höhe dieses Ausgleiches entscheidet die Verbandsversammlung vor Aufnahme in den Verband im Einvernehmen mit der antragstellenden Gemeinde.

§ 2

Aufgaben

- (1) Der Zweckverband setzt sich für die Reinhaltung der Murg und Ihrer Zuflüsse ein.
- (2) a) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die im Verbandsgebiet anfallenden häuslichen und gewerblichen Abwässer vor ihrer Einleitung in den Vorfluter entsprechend den gesetzlichen Vorschriften und Richtlinien zu reinigen, zu verwerten oder sonst unschädlich zu machen.
Für die Stadt Baden-Baden betrifft dies ausschließlich den Stadtteil Ebersteinburg mit dem Abwasser aus dem Ortsnetz.
Für die Stadt Gaggenau betrifft dies nicht das Abwasser aus dem Ortsnetz des Stadtteils Moosbronn.
b) Der Zweckverband hat darüber hinaus die Aufgabe sonstige rechtlich genehmigte Stoffe, die ohne Inanspruchnahme einer Kanalisation am Klärwerk angeliefert werden, zu reinigen, zu verwerten oder sonst unschädlich zu machen. Näheres hierzu regelt § 17 der Verbandssatzung in Verbindung mit der Satzung des Abwasserverbandes Murg über Direktanlieferungen.
c) Abwässer und sonstige angelieferte Stoffe müssen vor der Übernahme so behandelt

werden, dass die Verbandsanlage in ihrer Wirkung nicht beeinträchtigt wird.

- (3) Zur Erfüllung seiner Aufgaben hat der Verband die notwendigen Gruppen- oder Einzelanlagen, sowie bei Gruppenanlagen die erforderlichen Zuleitungssammler zu planen, zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und sie erforderlichenfalls den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik anzupassen.
- (4) Zuleitungssammler sind sämtliche Durchleitungssammler und Endstränge von der Bebauungsgrenze zum Zeitpunkt des Anschlusses der jeweiligen Verbandsgemeinde bis zur Kläranlage.
- (5) Der Verband kann darüber hinaus bei Einzelanlagen auf Antrag eines Mitgliedes die Einzelanlage und den Zuleitungssammler in sein Unternehmen einbeziehen. Zuleitungssammler sind bei Einzelanlagen die Hauptsammler von der letzten Einleitung bis zur Kläranlage.
Eine einmal beschlossene Übernahme ist endgültig. Die Übernahmebedingungen sind zwischen dem Verband und der betreffenden Verbandsgemeinde auszuhandeln.
- (6) Soweit Teile einer Ortskanalisation als Zuleitungssammler für den Zweckverband benötigt werden, übernimmt sie der Verband im Einvernehmen mit der betreffenden Verbandsgemeinde. Er vergütet dafür den Zeitwert abzüglich gewährter Beihilfe des übernommenen Sammlers (unter Zugrundelegung der Abschreibungssätze des Bundesministers der Finanzen).
- (7) Der Verband erstrebt keinen Gewinn.

§ 3

Verbandsanlagen

- (1) Die vom Verband nach einem Gesamtplan im Einvernehmen mit den Genehmigungsbehörden erstellten und die übernommenen Anlagen stehen im Eigentum des Verbandes und in seiner Unterhaltung.
- (2) Erstellung, Unterhaltung und Betrieb der Ortskanalisation und der Ortssammler ist Sache der Verbandsgemeinden. Dabei sind die vom Verband auf der Grundlage des Gesamtplanes erstellten Einzelpläne zu berücksichtigen.

§ 4

Deckung des Aufwandes

- (1) Die Kosten für „Verbandsverwaltung“, „Labor“ und „Gemeinsame Schlammbehandlung“ werden auf die Mitglieder nach dem Verbandsschlüssel (Verteilerschlüssel A, Anlage 1) umgelegt. Dieser wurde nach der gemittelten gebührenpflichtigen Abwassermenge der Verbandsgemeinden (nur angeschlossene Ortsteile) der Jahre 2017 - 2021 ermittelt. Dabei werden die Betriebskosten dieser Bereiche (ohne Zinsen) zusammen mit den Betriebskosten der Gruppenklärwerke abgerechnet. Die Zinsen, Abschreibungen und die darüber

hinaus gehenden vermögenswirksamen Aufwendungen werden zusammen mit der Umlage abgerechnet.

- (2) Die Umlage (Abschreibungs- und Zinsumlagen, Investitions- und Tilgungsumlagen) für die getrennten Verbandsanlagen wird von den angeschlossenen Verbandsgemeinden nach einem Gruppenschlüssel (Gruppenschlüssel B1 und B2, Anlage 2) aufgebracht. Hierbei werden die Anteile aus den bestellten Ausbaugrößen und der tatsächlich angelieferten Abwassermenge des letzten Jahres zu gleichen Teilen berücksichtigt. Dieser Schlüssel wird jährlich angepasst.

Die Verbandsgemeinden haben die im Haushaltsplan festgestellten Kostenanteile der Umlage zu je 25% zum 10.01., 01.04., 01.07. und 01.10. eines jeden Jahres zu überweisen. Der Verband erhebt für rückständige Beträge Säumniszuschläge nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes.

Die Abrechnung der Umlage erfolgt im Februar des Folgejahres.

- (3) Die Betriebskosten für die Verbandsanlagen, die nicht unter Absatz (1) angeführt sind, werden von den an sie angeschlossenen Verbandsgemeinden getrennt nach Gruppe Rastatt und Gaggenau aufgebracht. Die Betriebskosten sind die Kosten der laufenden Unterhaltung (ohne Abschreibungen und Zinsen). Für die Verteilung dieser Betriebskosten ist die Menge des von jeder Verbandsgemeinde anfallenden Abwassers maßgebend; sie ist laufend zu messen.

Die Abschlagszahlung der Betriebskosten erfolgt nach den im Haushaltsplan beschlossenen Betriebskosten mit Anteilen von 25% zum 10.01., 20% zum 01.04., 25% zum 01.07. und 20% zum 01.10.. Insgesamt werden unterjährig somit 90% der im Haushaltsplan veranschlagten Betriebskosten erhoben.

Nicht erhoben werden Kosten, die aus haushaltsrechtlichen Gründen im Ergebnishaushalt des Haushaltsplans im aktuellen Haushaltsjahr veranschlagt werden müssen, von denen aber bekannt ist, dass sie erst in den Folgejahren zum Haushaltsjahr (im Finanzplanungszeitraum) fällig werden.

Die Abrechnung der Betriebskosten erfolgt im Februar des Folgejahres.

Die Betriebskosten sind zu den festgelegten Terminen nach Anforderung zu zahlen. Der Verband erhebt für rückständige Beträge Säumniszuschläge nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes.

- (4) Die Ansprüche des Verbandes gegen die Verbandsgemeinden aus Absatz 1 bis 3 sind öffentlich-rechtlicher Natur.

§ 5

Pflichten der Verbandsgemeinden

- (1) Die Verbandsgemeinden haben vor der Durchführung von Maßnahmen, die unmittelbar oder in ihren Auswirkungen Verbandsanlagen als solche oder deren Wirksamkeit oder die Durchführung der Verbandsaufgaben beeinträchtigen können, die Zustimmung des Verbandes einzuholen.

- (2) Die Verbandsgemeinden haben den Verband von allen Ihnen bekannt werden den wesentlichen Veränderungen der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Abwassers zu benachrichtigen.
- (3) Vom Neubau und Änderungen gewerblicher und industrieller Abwasserreinigungs- oder Aufbereitungsanlagen ist der Verband ebenfalls durch die Verbandsgemeinden zu benachrichtigen.
- (4) Die Verbandsgemeinden sind ferner verpflichtet, in ihrer Satzung über die öffentliche Entwässerung zu bestimmen, dass alle Flüssigkeiten oder Stoffe von der Einleitung in die öffentliche Kanalisation ausgeschlossen sind, die geeignet sind, das Kanalsystem oder die Kläranlage zu gefährden oder den Betrieb zu erschweren bzw. Einrichtungen zu ihrer Zurückhaltung, Entgiftung, Neutralisierung, Desinfektion, Entfettung usw. innerhalb der betreffenden Grundstücke zu schaffen. Weiter sind die Verbandsgemeinden verpflichtet, bei Kenntnis über die Einleitung von gefährlichen Stoffen in die Verbandsanlagen das Personal des jeweiligen Gruppenklärwerkes unverzüglich zu verständigen.
- (5) Die Verbandsmitglieder sind schließlich verpflichtet, dem Verband die Grundstücke zu veräußern, die in ihrem Eigentum stehen und für den Bau der Verbandsanlagen erforderlich sind.
Jede Verbandsgemeinde ist für den Erwerb der erforderlichen Grundstücke auf ihrer Gemarkung bzw. die Erlangung von Eintragungsbewilligungen für Grunddienstbarkeiten zuständig.
Werden die Grundstücke dem Verband übereignet, kann sich die Verbandsgemeinde für den Fall der Aufgabe einer Verbandsanlage einen Anspruch auf Übertragung bzw. Rückübertragung des Eigentums vorbehalten, welcher dinglich zu sichern ist.

§ 6

Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind:

1. Die Verbandsversammlung
2. Der Verbandsvorsitzende

§ 7

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsgemeinden entsenden einen Vertreter der jeweiligen Mitgliedskommune in die Verbandsversammlung. Dies kann der Bürgermeister, ein Beigeordneter nach § 49 der GemO oder ein nach § 53 Abs. 1 GemO beauftragter Bediensteter sein.
- (2) Die Amtszeit der Vertreter der Verbandsgemeinden in der Verbandsversammlung richtet sich bei Bürgermeistern nach der Amtszeit ihres Amtes in der Verbandsgemeinde.
Für Beigeordnete und beauftragte Bedienstete ist von der Verbandsgemeinde die Dauer

der Vertretung festzulegen.

Die Vertreter der Verbundsgemeinden erhalten für ihre Teilnahme an Sitzungen und für Dienstgeschäfte außerhalb der Sitzungen eine Aufwandsentschädigung.

§ 8

Stimmrecht in der Verbandsversammlung

- (1) Das Stimmrecht in der Verbandsversammlung richtet sich je hälftig nach den bestellten Ausbaugrößen und den Einwohnerzahlen, welche sich nach der jeweils letzten amtlichen Volkszählung ergaben.
- (2) Keine Gemeinde darf mehr als 30 v. H. der Stimmen innehaben.
- (3) Anlage 3 dieser Satzung enthält den Stimmenschlüssel.

§ 9

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist zuständig für Entscheidungen über

- a) Erwerb, Veräußerung mit einem Verkehrswert von über 80.000,00 € sowie für Belastung und Verpachtung von Grundstücken
- b) Errichtung, Übernahme, Änderung, Erweiterung und Erneuerung der Verbandsanlagen
- c) Aufnahme von Darlehen
- d) Einstellung, Entlassung und Entlohnung der Bediensteten des Verbandes
- e) Haushaltssatzung und Haushaltsplan
- f) Feststellung des Jahresabschlusses
- g) Erlass von Satzungen
- h) Beschluss von Arbeiten und Lieferungen über 80.000,00 €; ist die Maßnahme von der Verbandsversammlung beschlossen, kann die Verbandsverwaltung alle dazugehörigen Arbeiten in Eigenverantwortung durchführen, sofern die Aufwendungen den genehmigten Kostenrahmen um nicht mehr als 5 v.H. überschreiten und diese im Haushaltsplan gedeckt sind
- i) Beitritt weiterer Gemeinden zum Verband
- j) Auflösung des Verbandes

§ 10

Geschäftsordnung und Verfahrensvorschriften

- (1) für den Geschäftsgang des Verbandes gilt § 15 GKZ.
- (2) Ort und Zeitpunkt der Verbandsversammlungen werden vom Verbandsvorsitzenden bestimmt.
- (3) Nach Entscheidung des Verbandsvorsitzenden können unter den in § 15 Abs. (2a) des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit i.V.m. § 37a Gemeindeordnung festgelegten Voraussetzungen Verbandsversammlungen ohne persönliche Anwesenheit der Vertreter der Verbandsgemeinden im Sitzungsraum durchgeführt werden.

§ 11

Verbandsvorsitzender

- (1) Der Verbandsvorsitzende und ein Stellvertreter werden für die Dauer ihrer Amtszeit als Bürgermeister oder der Amtszeit als Beigeordneter der Verbandsgemeinde von der Verbandsversammlung gemäß § 16 Abs. 3 GKZ aus deren Mitte gewählt. Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter erhalten eine Aufwandsentschädigung.
- (2) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung. Darüber hinaus leitet er die Verbandsverwaltung und vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung, sowie die ihm durch die Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben.
- (4) Der Verbandsvorsitzende ist zuständig für die Entscheidungen über
 - a) die Vergabe von Arbeiten und Lieferungen bis 80.000,00 €
 - b) den Erwerb, Veräußerung von Grundstücken bis zu einem Verkehrswert von 80.000,00 €
 - c) die Genehmigung von unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne von § 84 GemO bis zu 20.000,00 € im Einzelfall.
- (5) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung auch nicht bis zu einer form- und fristlos einberufenen Verbandsversammlung aufgeschoben werden können, entscheidet der Verbandsvorsitzende anstelle der Verbandsversammlung. Er hat der Verbandsversammlung die Angelegenheit als solche und die Art ihrer Erledigung unverzüglich mitzuteilen.
- (6) Der Verbandsvorsitzende ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Bediensteten des Verbandes.

- (7) Im Übrigen gelten, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, für die Verwaltung des Verbandes die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Bürgermeister entsprechend.

§ 12

Verbandsverwaltung

- (1) Die Verbandsverwaltung hat ihren Dienstsitz in Rastatt. Sie ist dem Verbandsvorsitzenden unterstellt und ist für sämtliche Verbandsanlagen und Bediensteten zuständig.
- (2) Die Verbandsverwaltung besteht aus der körperschaftlichen und der technischen Verwaltung. Für die Vergütung gilt § 14 Abs. 5 entsprechend.

§ 13

Körperschaftliche und technische Verwaltung

- (1) Die Verwaltung des Verbandes besteht aus den technischen und kaufmännischen Beschäftigten.
- (2) Der Verband unterhält ein chemisches Labor, welches von einer qualifizierten Fachkraft geleitet wird.
- (3) Die Gemeindeverwaltungen der Verbandsgemeinden werden beratend hinzugezogen.
- (4) Die Verwaltung des Verbandes wird von eigenem Personal übernommen. Personalangelegenheiten, Rechtsangelegenheiten, das Kassenwesen und die Rechnungsprüfung werden über eine Verwaltungsleihe nach § 14 geregelt.

§ 14

Verwaltungsleihe

- (1) Die Personalangelegenheiten werden vom Fachbereich Personal, Organisation und EDV, Kundenbereich Personal der Stadt Rastatt erledigt, soweit es sich z.B. um den Abschluss von Arbeitsverträgen, Änderungsverträgen sowie Nebenabreden dazu, Fertigung von Ermahnungen oder Abmahnungen sowie um Kündigungen und Abschluss von Aufhebungsverträgen handelt und nicht die Zuständigkeit der Verbandsverwaltung vorliegt. Ferner steht der Kundenbereich Personal der Verbandsverwaltung für Beratung in personalrechtlichen Fragestellungen zur Verfügung. Außerdem führt der Kundenbereich Personal der Stadt Rastatt die Entgeltarechnung für den Abwasserverband Murg durch.
- (2) Zur Bearbeitung von Rechtsangelegenheiten kann der Fachbereich Sicherheit und Ordnung, Kundenbereich Recht der Stadt Rastatt hinzugezogen werden.

- (3) Das Kassenwesen des Abwasserverbandes wird vom Fachbereich Finanzwirtschaft, Kundenbereich Stadtkasse der Stadt Rastatt geführt.
- (4) Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Rastatt prüft den Jahresabschluss gemäß der Gemeindeordnung. Ebenso wird die örtliche fachtechnische Prüfung von dort ausgeführt, die Kassenprüfung und die Prüfung der Bestandsverzeichnisse.
- (5) Für die Erledigung der Aufgaben nach § 14 Abs. 1-4 erhält die Stadt Rastatt eine zwischen dem Verband und ihr zu vereinbarende Vergütung.

§ 15

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen und Bekanntgaben des Abwasserverbandes Murg erfolgen durch eine einmalige Veröffentlichung in den das Verbandsgebiet abdeckenden Ausgaben des Badischen Tagblattes.

§ 16

Überschreitung der bestellten Ausbaugröße

Wird die Erweiterung der Verbandsanlagen infolge von Umständen erforderlich, die ausschließlich auf einem gesteigerten täglichen Abwasseranfall oder einer außerordentlichen Abwasserbeschaffenheit einzelner Verbandsgemeinden beruhen, so haben diese die entsprechenden Kosten im Verhältnis der erforderlichen und der beantragten zusätzlichen Ausbaugrößen zu tragen.

§ 17

Erhebung von Gebühren

Der Abwasserverband Murg kann für die Direktanlieferungen von Fäkalien und sonstigen Abwässern Gebühren erheben. Näheres dazu regelt eine entsprechende Satzung.

§ 18

Änderung der Verbandssatzung

Für einen Beschluss zur Änderung dieser Verbandssatzung ist eine Mehrheit von 3/4 der Stimmen der Mitglieder der Verbandsversammlung erforderlich.

§ 19

Auflösung des Verbandes

- (1) Die Verbandsversammlung kann den Verband mit einer Mehrheit von 4/5 der Stimmen ihrer Mitglieder auflösen.
- (2) Im Falle der Auflösung geht das Eigentum an den Verbandsanlagen jeweils auf diejenigen Verbandsgemeinde über, für die sie errichtet wurden.
Das Gleiche gilt für die Verbindlichkeiten, die für die Errichtung dieser Verbandsanlagen eingegangen wurden.
Soweit Vermögen oder Verbindlichkeiten für allgemeine und gemeinsame Aufwendungen des Verbandes bestehen, werden die Anteile im Verhältnis des durchschnittlichen Gruppenpenschlüssels (Anlage 2: B1, B2) über die jeweils vorangegangenen vier Jahre berechnet.
- (3) Im Auflösungsbeschluss ist zu bestimmen, in welcher Weise die Beamten-, Angestellten- und Arbeitsverhältnisse des Verbandspersonals abgewickelt werden.

§ 20

Schiedsgutachterkommission

- (1) Soll in Streitigkeiten zwischen dem Verband und einer Verbandsgemeinde oder zwischen Verbandsgemeinden untereinander oder über die Frage der Anwendung und Auslegung dieser Satzung oder über Rechte und Pflichten aus dem Verbandsverhältnis – insbesondere über das Recht zur Benutzung der Verbandsanlagen und die Pflicht zur Tragung der Verbandslasten – Klage erhoben werden, so muss von demjenigen, welcher die Klage beabsichtigt, zuvor eine Schiedsgutachterkommission zur Entscheidung über die streitige Frage angerufen werden mit dem Ziel, die Angelegenheit gütlich beizulegen.
- (2) Die Schiedsgutachterkommission besteht aus:
 - a) einem Vertreter der Aufsichtsbehörde des Verbandes (Kommunalreferat beim Regierungspräsidium Karlsruhe) als Vorsitzendem
 - b) einem Vertreter des Landratsamtes Rastatt und
 - c) einem Vertreter der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg.

§ 21

Sonstige Regelungen und Vorschriften

Sofern diese Satzung keine abweichende Regelung enthält, sind deshalb auf die Verfassung und Verwaltung des Verbandes die Bestimmungen des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) vom 16.09.1974 anzuwenden.

Für die Wirtschaftsführung des Verbandes sind die Vorschriften der Gemeindeordnung über die Gemeindewirtschaft sinngemäß anzuwenden.

§ 22

Inkrafttreten

Die 8. Änderungssatzung zur Satzung des Abwasserverbandes Murg tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Rastatt, den 27.11.2025

Der Verbandsvorsitzende:



Michael Pfeiffer
Oberbürgermeister

Anlage 1 zur Verbandssatzung

Verteilerschlüssel A
Verbandsschlüssel

Bischweier	2,406 %
Kuppenheim	7,864 %
Muggensturm	6,851 %
Ötigheim	4,151 %
Rastatt	45,232 %
Steinmauern	2,411 %
Baden-Baden	1,473 %
Gaggenau	<u>29,612 %</u>
	100,00 %

Anlage 2 zur Verbandssatzung

Verteilerschlüssel B1
flexibel, jährliche Anpassung
Schlüssel Gruppe Rastatt

Bischweier	4,129 %
Kuppenheim	14,079 %
Muggensturm	7,270 %
Ötigheim	5,815 %
Rastatt	65,745 %
Steinmauern	<u>2,962 %</u>
	100,00 %

Verteilerschlüssel B2
Schlüssel Gruppe Gaggenau
flexibel, jährliche Anpassung

Baden-Baden	2,732 %
Gaggenau	<u>97,268 %</u>
	100,000 %

Anlage 3 zur Verbandssatzung
Stimmenschlüssel

Bischweier	5
Kuppenheim	13
Muggensturm	9
Ötigheim	7
Rastatt	30
Steinmauern	4
Baden-Baden	2
Gaggenau	<u>30</u>

100